S 5 RJ 572/02 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 572/02 A
Datum	16.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 559/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 16.08.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz in seiner Heimat. Er beantragte bei der Beklagten am 25.03.1999 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 09.10.2001 bewilligte die Beklagte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.01.1999, da der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit am 26.12.1998 eingetreten sei. Bei der Berechnung wurden die Beitragszeiten in Deutschland vom 18.07.1994 bis 31.12.1998 berÃ¼cksichtigt. Der Bescheid enthielt den Zusatz "Soweit nach dem Monat des Eintritts der fÃ¼r die Rente maÃ□gebenden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit Beitrags- und Anrechnungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden sind, durften sie bei dieser Rente nicht berÃ¼cksichtigt werden".

Mit Schreiben vom 03.01.2002 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, der nach RÃ¼ckfrage durch die Beklagte dahingehend prÃ¤zisiert wurde, dass der Widerspruch sich gegen den Bescheid vom 09.10.2001 richte. Der KlÃ¤ger teilte mit, dieser Bescheid sei ihm im November 2001 zugegangen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, nach Â§ 75 Abs. 2 SGB VI wÃ¼rden fÃ¼r Zeiten nach dem Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit Entgelte nicht ermittelt. Diese Zeiten seien deshalb bei der Berechnung der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht berÃ¼cksichtigt und der angefochtene Bescheid entspreche den gesetzlichen Bestimmungen.

Seine Klage vom 11.04.2002 begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass er weitere Versicherungszeiten im Jahre 1999 zurÃ¼ckgelegt habe und diese bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssten.

Nach Hinweis auf den beabsichtigten Gerichtsbescheid wies das Sozialgericht am 16.08.2000 die Klage ab. Zur BegrÃ¼ndung verwies es auf Â§ 75 Abs.2 SGB VI und fÃ¼hrte aus, dass die Versicherungszeiten des Jahres 1999, die nach Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit zurÃ¼ckgelegt wurden, bei der Rentenberechnung nicht berÃ¼cksichtigt werden, diese Beitragszeiten seien erst bei der eventuell auf die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit folgenden Rente wegen Alters anrechenbar.

Mit der Berufungsschrift vom 20.10.2002 gegen den am 25.09.2002 zugestellten Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 16.08.2002 begehrt der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung der elf PflichtbeitrÃ¤gen des Jahres 1999 bei der Rentenberechnung. Trotz AufklÃ¤rungsschreiben des Senats hielt der KlÃ¤ger an seinem Antrag fest, die elf Monate mÃ¼ssten bei seiner Rente berÃ¼cksichtigt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 16.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.10.2001 und unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2002 bei der Berechnung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auch die Beitragszeiten vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts und des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten zur Rentenberechnung des KlÃ¤gers wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 09.10.2001 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat eine Neuberechnung der Rente zu Recht abgelehnt und den dagegen erhobenen Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut ist somit ebenfalls nicht zu beanstanden.

Auf den Rentenantrag des KlÃ¤gers von MÃ¤rz 1999 hin wurde von der Beklagten festgestellt, dass dieser seit 26.12.1998 erwerbsunfÃ¤hig sei. Seine Rente wurde deshalb unter BerÃ¼cksichtigung des am 26.12.1998 eingetretenen Versicherungsfalls ab 01.01.1999 gewÃ¤hrt. Beitrags- oder andere Versicherungszeiten kÃ¶nnen aber nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalls berÃ¼cksichtigt werden. Zeiten, die nach dem Versicherungsfall zurÃ¼ckgelegt sind, kÃ¶nnen erst fÃ¼r einen spÃ¤teren Versicherungsfall, hier also den der Rente wegen Alters, berÃ¼cksichtigt werden. Dies ergibt sich aus Â§ 75 Abs.2 SGB VI, der lautet: Bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit werden fÃ¼r 1. Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfÃ¼r maÃgebenden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit liegen, 2. freiwillige BeitrÃ¤ge, die nach Eintritt der hierfÃ¼r maÃge benden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit gezahlt worden sind, Entgeltpunkte nicht ermittelt. Da beim KlÃ¤ger die in Â§ 75 Abs.2 Satz 2 SGB VI genannten Ausnahmebestimmungen nicht zutreffen, wurden die BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1999 zutreffend bei der Rentenberechnung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nicht berÃ¼cksichtigt, da ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits seit Dezember 1998 vorliegt. Wie die Beklagte aber bereits im Rentenbescheid und das Sozialgericht auch im Gerichtsbescheid vermerkt hatten, gilt dies nur fÃ¼r die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Bei der vom KlÃ¤ger bereits beantragten Altersrente werden die Versicherungszeiten des Jahres 1999 bei der Berechnung berÃ¼cksichtigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024